

FORTBILDUNGS- UND PRAKTIKUMSORDNUNG
der Architektenkammer Berlin
in der Fassung vom 24. November 2016

Inhalt

Präambel	2
I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Berufsaufgaben der Fachrichtungen.....	2
II. FORTBILDUNG DER MITGLIEDER.....	2
§ 4 Fortbildungsverpflichtung.....	2
§ 5 Themen der Fortbildung.....	2
§ 6 Fortbildungsformen und Fortbildungsstunden	3
§ 7 Fortbildungsträger.....	3
§ 8 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung.....	3
III. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT ALS EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNG.....	4
§ 9 Inhalt der praktischen Tätigkeit	4
§ 10 Umfang der praktischen Tätigkeit	4
§ 11 Erklärungspflichten zur berufspraktischen Tätigkeit.....	5
§ 12 Nachweis der praktischen Tätigkeit	5
§ 13 Beratung und Begleitung durch die Architektenkammer Berlin	6
IV. FORTBILDUNG ALS EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNG	6
§ 14 Themen und Umfang der Fortbildung.....	6
§ 15 Zugelassene Fortbildungsformen und Fortbildungsträger.....	7
IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	7
§ 16 Übergangsregelung	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Präambel

Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Architektenkammer Berlin sichert die umfassende und qualitativ hochwertige Erfüllung der in § 1 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) definierten Berufsaufgaben. Aufgabe der Architektenkammer Berlin ist es, die berufliche Aus- und Fortbildung zu fördern (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ABKG) und die Mindestaufgaben und Mindestinhalte in einer entsprechenden Ordnung festzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 ABKG). Deshalb gibt sich die Architektenkammer Berlin die nachfolgende Fortbildungs- und Praktikumsordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 ABKG).

I. ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren sowie den Inhalt und Umfang der Fortbildung der Kammermitglieder als auch der für die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Berlin erforderlichen Fortbildung und der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung.

§ 3 Berufsaufgaben der Fachrichtungen

Die Berufsaufgaben ergeben sich aus dem ABKG, insbesondere aus dessen § 1.

II. FORTBILDUNG DER MITGLIEDER

§ 4 Fortbildungsverpflichtung

Zur Erfüllung der Berufsaufgaben besteht für alle Kammermitglieder gemäß § 4 Berufsordnung der Architektenkammer Berlin (BO) die Verpflichtung, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und sich ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.

§ 5 Themen der Fortbildung

- (1) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten wählen die Kammermitglieder in eigener Verantwortung Themen ihrer Fortbildung aus.
- (2) Zu den Themen der Fortbildung in der Architektenkammer Berlin zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes der Architektin / des Architekten, der Innenarchitektin / des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten und der Stadtplanerin / des Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.

§ 6 Fortbildungsformen und Fortbildungsstunden

- (1) Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind
 1. Seminare
 2. Lehrgänge
 3. Kongresse, Tagungen und Symposien
 4. Fachexkursionen
 5. elektronisches Selbststudium mit Nachweis
 6. Referententätigkeit vor Auditorium
 7. Fachvorträge
- (2) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder 8 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit à 45 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen können 16 Fortbildungsstunden in einem Zweijahreszyklus absolviert werden.

§ 7 Fortbildungsträger

- (1) Die Architektenkammer Berlin bietet geeignete Fortbildungsveranstaltungen an.
- (2) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten folgender Träger wird unterstellt:
 - Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien
 - Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Verbänden des Berufsstandes
 - behördeninterne Fortbildungsträger
 - Veranstaltern (insbesondere gewerblichen), deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden
- (3) Fortbildungsträger, die nicht unter Absatz 2 fallen, können ihre Fortbildungsangebote von der Architektenkammer Berlin als geeignet anerkennen lassen. Dazu ist ein Antrag in Textform mit erschöpfender Darstellung an die Architektenkammer Berlin vonnöten. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass Fortbildungsthemen i. S. d. § 5 Abs. 2 in Fortbildungsformen i. S. d. § 6 Abs. 1 mit vergleichbarer Qualität wie bei Fortbildungsträgern i. S. d. Absatz 1 erbracht werden. Der Antrag ist spätestens 6 Kalenderwochen vor Beginn der fraglichen Fortbildungsveranstaltung zu stellen. Die im Beurteilungsspielraum der Architektenkammer liegende Anerkennung eines Fortbildungsangebots ist entsprechend der Gebührenordnung der Architektenkammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig. Ein Widerruf der Anerkennung ist jederzeit möglich. Er ist insbesondere angezeigt, wenn der Fortbildungsträger bei einer nachträglichen Prüfung nicht mitwirkt.

§ 8 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Mitglieder dokumentieren die Teilnahme an anerkannten Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen oder Prüfungszeugnissen. Eine Eigenerklärung, aus der Inhalt und Anzahl

der Unterrichtsstunden der jeweiligen Maßnahme ersichtlich wird, ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn Nachweise nach S. 1 nicht einholbar sind.

- (2) Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine repräsentative Stichprobe und fordert die entsprechende Auflistung der Fortbildungsleistungen ab. Darüber hinaus kann die Architektenkammer von Mitgliedern die entsprechenden Nachweise verlangen.
- (3) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Architektenkammer gestatten, diese Fortbildung im folgenden Halbjahr nachzuholen.
- (4) Erbringt ein Kammermitglied den Nachweis nach § 8 Absatz 2 ganz oder teilweise nicht innerhalb der in § 8 Absatz 3 gesetzten Frist, kann das berufsrechtlich geahndet werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Architektenkammer davon absehen, Fortbildungsnachweise für bestimmte Zeiträume einzufordern. Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat es dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Architektenkammer Berlin glaubhaft zu machen.
- (6) Von der Nachweispflicht befreit sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Rentner/Pensionäre sind oder an einer Hochschule wissenschaftlich arbeiten und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit i. S. d. § 1 ABKG erzielen.

III. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT ALS EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNG

§ 9 Inhalt der praktischen Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtung nach § 1 ABKG.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in den in § 1 ABKG näher bezeichneten wesentlichen Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung abgeleistet worden sein.

§ 10 Umfang der praktischen Tätigkeit

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen und die in § 9 genannten Inhalte zu berücksichtigen.

Die praktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt werden. Sie beginnt mit der tatsächliche Aufnahme nach Abschluss des in § 4 ABKG vorausgesetzten vierjährigen Studiums. Auch im Übrigen sind die Regelungen des § 4 ABKG zu beachten.

- (2) Für die Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter der Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer erbracht werden (Berufspraktikum, § 4 Abs. 1 ABKG).
- (3) In einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden anerkannt, soweit sie den Voraussetzungen dieser Ordnung entsprechen. Berufspraktika, die in anderen Bundesländern absolviert wurden, werden berücksichtigt.

§ 11 Erklärungspflichten zur berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Der Umfang gemäß § 10 und der Inhalt der praktische Tätigkeit gemäß § 9 ist mit dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste der Architektenkammer Berlin durch Bestätigung einer Beschäftigungsstelle zu erklären. Bei freischaffender Tätigkeit sind für den geforderten Zeitraum entsprechend geeignete Nachweise erbrachter Tätigkeiten vorzulegen.
- (2) Die Erklärung hat folgende Angaben mit entsprechend aussagekräftigen Unterlagen zu enthalten:
 - a) Art und Umfang der Tätigkeit
 - b) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der praktischen Tätigkeit außerhalb von Berlin absolviert wurden
 - c) im Fall der Fachrichtung Architektur-Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtführenden Person
 - d) gegebenenfalls eine Liste mit Angaben zu Art, Bearbeitungszeitraum und Auftraggeber eigener freischaffend erbrachter-Leistungen

§ 12 Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Die Beschäftigungsstelle begleitet und unterstützt die Tätigkeit und Leistungen der antragstellenden Person. Im Fall der Fachrichtung Architektur übernimmt dies die Aufsicht führende Person.
- (2) Die praktische Tätigkeit entsprechend § 9 ist durch geeignete Nachweise erbrachter Tätigkeiten oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen.
- (3) Kann die antragstellende Person die für die Bewertung der praktischen Tätigkeit erforderlichen Beschäftigungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer Berlin die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen der antragstellende Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben oder Fachgespräche mit dem Eintragungsausschuss.

- (4) Die Beschäftigungsstelle bzw. die Aufsicht führende Person hat darauf zu achten, dass während der praktischen Tätigkeit die Inhalte nach § 9 vermittelt werden und die antragstellende Person dahingehend zu unterstützen, dass Arbeitsnachweise und entsprechende Arbeitszeugnisse für die abschließende Bewertung durch den Eintragungsausschuss zur Verfügung gestellt werden können.
- (5) Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

§ 13 Beratung und Begleitung durch die Architektenkammer Berlin

Die Architektenkammer Berlin unterrichtet auf Anfrage die Beschäftigungsstelle sowie im Fall der Fachrichtung Architektur die Aufsicht führende, dem Berufsstand angehörige Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der praktischen Tätigkeit. Sie steht der Beschäftigungsstelle sowie im Fall der Fachrichtung Architektur der aufsichtführenden Person auf Anfrage während des Verfahrens beratend zur Seite.

IV. FORTBILDUNG ALS EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNG

§ 14 Themen und Umfang der Fortbildung

Die antragstellende Person hat berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 70 Einheiten à 45 Minuten in folgenden Themengebieten je Fachrichtung nachzuweisen:

1. In der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur
 - a) Kostenplanung, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
 - b) Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung
 - c) Koordination und Überwachung
 - d) öffentliches und privates Baurecht
2. In der Fachrichtung Stadtplanung
 - a) stadtplanerische Projektarbeit, städtebauliches Entwerfen, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen, theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung
 - b) technische ökologische, sozialwissenschaftliche und ökonomische
 - c) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren
 - d) Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung sowie
 - e) Prozessgestaltung und Management

Der Nachweis erfolgt analog § 8.

§ 15 Zugelassene Fortbildungsformen und Fortbildungsträger

Anerkannte Veranstaltungsformate sind Seminare und Lehrgänge, die von der Architektenkammer Berlin sowie den in § 7 aufgeführten bzw. danach anerkannten Fortbildungsträgern angeboten werden.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Übergangsregelung

Der Eintragungsausschuss kann Personen, deren praktische Tätigkeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, den Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erlassen, soweit es für diese Person nicht zumutbar ist. Im Übrigen wird ein beim Inkrafttreten dieser Ordnung anhängiges Eintragungsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen, es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen sind nach dieser Ordnung für die betroffene Person günstiger. Ob eine günstigere Konstellation nach dieser Ordnung vorliegt, hat die betroffene Person unaufgefordert nachzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin in Kraft.